

Dr. Thomas Baumann
Ratsfeld 24
01187 Dresden

Tel. +49 351 4113782
+49 1520 9879348
dr.baumann@zvexpert.de
www.zvexpert.de

Expertise rund um den Zahlungsverkehr

Projekte • Beratung • Schulungen • Trainings • Seminare • Vertriebscoaching

Zahlungsverkehrs-Newsletter Dezember 2024

Instant Payments und IBAN/Namensvergleich in der Unternehmenspraxis

Inhalt:

- [Instant Payments und IBAN/Namensvergleich: der aktuelle Stand](#)
- [Wo liegen die Herausforderungen für die Kreditinstitute in den nächsten Monaten?](#)
- [Wie sollten sich Unternehmen jetzt vorbereiten?](#)
- [Nützliche Links](#)

Instant Payments und IBAN/Namensvergleich: der aktuelle Stand

Nach dem Inkrafttreten der entsprechenden EU-Verordnung am 08.04.2024 wurden auf Grund der vielen offenen Detailfragen am 30.04.2024 sowie am 29.05.2024 insgesamt 203 vorwiegend von Banken eingereichte Fragen in zwei ganztägigen Workshops behandelt. Die Antworten („Clarifications“) wurden anschließend in einem 82seitigen pdf-Dokument zusammengefasst und am 23.07.2024 an die Workshop-Teilnehmer verteilt.

In diesen Workshops wurde u.a. auch klargestellt, dass der IBAN/Namensvergleich auch bei der Einreichung von Standardüberweisungen gefordert wird, und nicht nur bei Echtzeitüberweisungen. Insofern gelten die fixierten Termine also auch für Unternehmen, die vorerst nicht beabsichtigen, Instant Payments aktiv einzusetzen!

Am 10.10.2024 erfolgte nach Ablauf der Konsultationsphase die Publizierung des Regelwerks für den IBAN/Namensvergleich durch das EPC, und am 31.10.2024 folgte die Veröffentlichung des Regelwerks zur Definition der API-Schnittstellen für den IBAN/Namensvergleich.

Ab 09.01.2025 gilt die Verpflichtung der Kreditinstitute in den EURO-Ländern zur Erreichbarkeit für eingehende Instant Payments inkl. der Herstellung der Preisgleichheit mit Standardüberweisungseingängen. Damit wird die Nutzungsquote an Echtzeitüberweisungen deutlich ansteigen.

Aufgrund von regulatorischen Vorgaben zum Instant Payment Verfahren hat das EPC beschlossen, alle den SEPA-Zahlungsverkehr betreffenden Regelwerke in 2025 bereits zum 05.10.2025 in Kraft treten zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt wird auch das den IBAN-Namensvergleich (VOP) betreffende Regelwerk in Kraft gesetzt werden. Infolge dessen treten auch die zahlungsverkehrsrelevanten Kapitel der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen V.3.9 bereits

vorgezogen zum 05.10.2025 in Kraft. Die restlichen Regelungen, z.B. der Wegfall der Bereitstellung von elektronischen Kontoauszügen im Format MT940 gelten unverändert ab 16.11.2025.

Ab dem 05.10.2025 gelten damit insbesondere die weiteren Festlegungen der EU-Verordnung:

- Verpflichtung der Kreditinstitute in den EURO-Ländern zum aktiven Angebot der Einreichung von Instant Payments,
- IBAN/Namensvergleich (auch für Standardüberweisungen),
- Wegfall des gegenwärtigen Limits (100 TEUR) pro Instant Payment-Transaktion,
- Herstellung der Preisgleichheit mit eingereichten Standardüberweisungen

Die 10-Sekunden-Frist zur Generierung der Quittungsnachrichten, die bei der Bank des Zahlers eintreffen müssen, gilt spätestens ab dem Tag, der die Kreditinstitute zum Empfang von Instant Payments verpflichtet.

Eine detaillierte Zusammenfassung aller gesetzlichen Vorgaben, Formatanforderungen und Schnittstellen, die die Umsetzung der Vorgaben betreffen, sowie umfangreiche Empfehlungen und Einschätzungen insbesondere für Unternehmen und Institutionen, die die Änderungen umsetzen müssen, bietet mein SCT^{Inst} Kompendium, das inzwischen in der Version 1.2 vorliegt und als pdf für eine Schutzgebühr von 185,-- EUR bezogen werden kann (Bestellung per eMail an dr.baumann@zvexpert.de).

Wo liegen die Herausforderungen für die Kreditinstitute in den nächsten Monaten?

Kreditinstitute werden durch die EU-Verordnung gezwungen, zusätzlich zu der in 2025 vorgesehenen Umstellung aller Zahlungsverkehrs- und Informationsformate auf XML-Formate des Standards ISO20022 gleichzeitig auch noch die Schnittstellen für die Abwicklung von Echtzeitzahlungen vorgabekonform zu realisieren und den IBAN/Namensvergleich als völlig neue verpflichtende Dienstleistung (zumindest neu in Deutschland) umzusetzen.

Neben den Schnittstellen zwischen den in den Zahlungs- und Informationsaustauschprozess involvierten Kreditinstituten, die vor allem für die Realisierung des IBAN/Namensvergleichs völlig neu zu entwickeln sind, ist zur Einhaltung der Vorgaben auch erheblicher Entwicklungsaufwand im Zusammenspiel mit den Zahlungsverkehrsnutzern nötig. Das betrifft vor allem Unternehmen und Institutionen, weniger Privatkunden, bei denen allerdings entsprechender Entwicklungsaufwand in alle Online-Banking-Systeme investiert werden muss.

Das betrifft z.B. folgende Punkte an der Bank-Kunde-Schnittstelle:

- Verknüpfung zwischen der Einreichung von Zahlungsdateien und dem IBAN/Namensvergleich,
- Nachricht(en) zur Lieferung des Ergebnisses des IBAN/Namensvergleichs an den Einreicher,
- Festlegung des Umgangs mit Zahlungsaufträgen innerhalb von eingereichten Dateien, die kein positives Ergebnis beim IBAN/Namensvergleich erzielten,

- Angebot für einen IBAN/Namensvergleich unabhängig von der Einreichung von Überweisungen (Schnittstelle, Kreditoren-Abgleich),
- Festlegung des Limits bzw. der kundenseitig anzupassenden Limitänderung bei Echtzeitüberweisungen,
- Umgang mit Zeitlimit-Überschreitungen bei Echtzeitzahlungen (Berichtsweg Richtung Kunde, Wiedergutschrift usw.)

Wie sollten sich Unternehmen jetzt vorbereiten?

Für Unternehmen und Institutionen kommt es jetzt darauf an, neben der ohnehin erforderlichen Umstellung der Zahlungs- und Kontoauszugsschnittstellen auf ISO20022 im Dialog mit den FachbetreuerInnen ihrer Hausbanken die entsprechenden Fragen zu den anstehenden Vorgaben zu hinterlegen.

Auch innerhalb der Unternehmen und Institutionen kann bereits jetzt Vorsorge dafür getroffen werden, dass nach Start der Verpflichtung zum IBAN/Namensvergleich möglichst wenig Aufwand durch Rückfragen, Datenpflege oder Zahlungsverzögerungen entsteht. So sollte gewährleistet sein, dass auf Ausgangsrechnungen der Name des Zahlungsempfängers exakt mit dem beim Kreditinstitut hinterlegten Namen übereinstimmt. Weiterhin sollte es möglich sein, die Kreditorendaten (IBAN, Name Zahlungsempfänger) ohne großen Aufwand einem Kreditinstitut als Datei zur Verfügung zu stellen, wenn dieses einen externen IBAN/Namensvergleich als Dienstleistung anbietet.

Was die Zahlungsform Echtzeitüberweisung anbetrifft, so sollten bei Bedarf die genutzten Online Banking oder Electronic Banking Systeme überprüft werden, ob bereits die entsprechenden Berechtigungen und Schnittstellen im Aus- und Eingang vorhanden sind.

Detaillierte Empfehlungen dazu enthält mein SCT^{Inst} Kompendium.

Nützliche Links

- Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen, V. 3.8 (<https://www.ebics.de/de/datenformate>)
- VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-76-2023-INIT/de/pdf>

Disclaimer:

Alle Informationen und Links in diesem Dokument wurden sorgfältig recherchiert bzw. resultieren aus Projekterfahrungen des Verfassers und geben dessen Kenntnisstand und Einschätzung wieder. Eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Soweit externe Quellen zitiert oder interpretiert werden, erfolgt dies auf Basis der zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Informationen. Die Informationen entsprechen dem Stand per 11/2024. Die Nennung von Bezeichnungen, Firmennamen usw. erfolgt ohne Rücksicht auf bestehende Markenrechte, die in jedem Falle ausdrücklich anerkannt werden. Aus der Nennung einer bestimmten Bezeichnung kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese frei von Rechten Dritter ist.